99013008109000, 99013008109000

Einsicht in die Adoptionsakte erhalten

Heruntergeladen am 08.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/430274135/L100040

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013008109000, 99013008109000
Leistungsbezeichnung I	Einsicht in die Adoptionsakte erhalten
Leistungsbezeichnung II	Einsicht in die Adoptionsakte erhalten
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Vermittlungsakte, Adoption, Adoptiveltern, adoptieren, Adoptionsstelle, Vermittlungsvorgang, Adoptionsakte, Herkunftssuche, Adoptieren
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Adoption (013)
Verrichtungskennung	Einsicht gewähren (109)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und

Modul	Sachverhalt
	Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Adoption und Pflegekinder (1020100), Datenschutz, Auskünfte und Akteneinsicht (1150400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.07.2022
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium der Justiz (BMJ)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1758.html https://www.gesetze-im-internet.de/advermig_1976/__9b.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__62.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__63.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1758.html
Teaser	Als adoptierte Person können Sie ab Ihrem 16. Geburtstag selbst Einsicht in die Akten über die Vermittlung Ihrer Adoption nehmen. Es sei denn, die Interessen anderer Betroffener – etwa die Ihrer leiblichen Eltern – stehen der Einsicht entgegen oder überwiegen. Eltern die ihr Kind adoptiert haben, können, sofern sie für ihr Kind sorgeberechtigt sind, ebenfalls Einsicht in die Akten über die Adoptionsvermittlung erhalten. Auch in diesem Fall gilt, dass Interessen anderer Personen der Einsicht nicht entgegenstehen dürfen.
Volltext	Wenn Sie sich als adoptiertes Kind über Ihre familiäre Herkunft informieren möchten, müssen Sie sich an die Adoptionsvermittlungsstelle wenden, die Ihre Adoption vermittelt hat. In der Regel gehören diese Stellen zu den Jugendämtern, es gibt jedoch auch Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger, zum Beispiel der Kirchen. Die Fachkräfte Ihrer Vermittlungsstelle lassen Sie die Akten einsehen, unterstützen Sie bei der Recherche und stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Modul	Sachverhalt
	Eine Akteneinsicht ist für Sie nicht möglich, wenn überwiegende persönliche Belange von beteiligten Personen entgegenstehen. Die Adoptionsvermittlungsstelle kann sich im Einzelfall bemühen, dass auch Ihre leiblichen Eltern und Geschwister Akteneinsicht erhalten. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht für Angehörige aus Ihrer Herkunftsfamilie jedoch nicht. Das Geburtenregister führt das für den Geburtsort einer Person zuständige Standesamt. Eine lange Aktenaufbewahrungsfrist für Akten über Adoptionen wurde erst Anfang 2002 eingeführt. Liegt die Adoption schon längere Zeit zurück, existieren möglicherweise keine Vermittlungsakten mehr. Erfolgte die Adoption vor dem Jahr 1977, war keine Adoptionsvermittlungsstelle beteiligt. Damals reichte ein notarieller Vertrag, den das Amtsgericht bestätigen musste. In diesem Fall führt Sie möglicherweise eine Nachfrage beim beteiligten Gericht weiter.
Erforderliche Unterlagen	• Nachweis der eigenen Identität durch • Personalausweis, • Reisepass oder • ähnliches Dokument
Voraussetzungen	• Wenn Sie die Vermittlungsakten einsehen möchten: • Sie sind • adoptiert worden und mindestens 16 Jahre alt oder • Eltern, haben Ihr Kind adoptiert und sind sorgeberechtigt für Ihr Kind • Wenn Sie die Auskünfte oder Unterlagen vom Standesamt erhalten möchten: • Unterlagen aus dem Personenstandsregister beim Standesamt können beantragen: • Eltern, die ihr Kind adoptiert haben, • deren Eltern, • gesetzliche Vertretung des Kindes und • das mindestens 16 Jahre alte Kind selbst. • Nach dem Tod des Kindes können Auskünfte aus dem Personenstandsregister außerdem erhalten:

Modul	Sachverhalt
	• andere Personen, auf die sich der Registereintrag bezieht (also die leiblichen Eltern) und • deren Ehepartner oder Ehepartnerinnen, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Vorfahren und Abkömmlinge. • Andere Personen haben ein Recht auf Einsicht, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.
Kosten	Für die Einsicht in die Adoptionsvermittlungsakte entstehen keine Kosten. Die Gebühren für Tätigkeiten eines Standesamtes sind landesrechtlich geregelt und daher von Bundesland zu Bundesland verschieden.
Verfahrensablauf	Wenn Sie als adoptierte Person Einsicht in Ihre Vermittlungsakte nehmen wollen, wenden Sie sich direkt an die zuständige Adoptionsvermittlungsstelle: • Vor einem persönlichen Besuch sollten Sie eine telefonische Anfrage stellen und einen Termin vereinbaren. • Die zuständige Adoptionsvermittlungsstelle gibt Ihnen und Ihren sorgeberechtigten Eltern, soweit dies im Einzelfall möglich ist, Einsicht in die Akten über die Vermittlung Ihrer Adoption. • Die Fachkräfte informieren Sie über Ihre Herkunft und Lebenssituation, sofern ihnen Informationen dazu vorliegen und dem keine Interessen anderer Personen entgegenstehen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es gibt keine Fristen.
weiterführende Informationen	https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/kinderwunsch-adoption/adoption https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Adoption/Anschriften/Landesjugendaemter/Landesjugendaemter_node.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Klage vor dem Verwaltungsgericht, wenn Adoptionsvermittlungsstelle eines Jugendamtes Einsicht in Akten oder die Erteilung von Angaben aus

Modul	Sachverhalt
	dem Personenstandsregister verwehrt • Klage vor dem Amtsgericht, wenn Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers – etwa einer Kirche – die Akteneinsicht verweigert
Kurztext	• Vermittlungsakten Einsicht gewähren • Einsicht in die Vermittlungsakten für adoptierte Kinder ab 16. Lebensjahr • Einsicht in die Vermittlungsakten für Eltern, die ihr Kind adoptiert haben • Einsicht kann verwehrt werden, wenn Interessen anderer Betroffener dagegensprechen • zuständig: Adoptionsstelle über welche Adoption vermittelt wurde
Ansprechpunkt	• an die Adoptionsvermittlungsstelle, die die Adoption durchgeführt hat • an das Standesamt am Geburtsort
Zuständige Stelle	• Die Adoptionsvermittlungsstelle, die die Adoption durchgeführt hat • das Standesamt am Geburtsort
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Nein
Ursprungsportal	Obtain access to the adoption file, Einsicht in die Adoptionsakte erhalten